

Während des reduzierten Betriebes erhalten Studierende nur zu besonderen Anlässen Zugang zu den Gebäuden der RUB, z.B. für Prüfungen oder experimentelle Abschlussarbeiten.

Hierbei sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

In folgenden Fällen dürfen Einrichtungen der Ruhr-Universität **nicht** betreten werden:

- Sofern Sie selbst an COVID-19 erkrankt sind/waren (bis zur Beendigung der Quarantänezeit durch das zuständige Gesundheitsamt)
- Als Kontaktperson einer an COVID-19 erkrankten Person bis zum Ablauf der vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantänezeit
- Nach einem mehrtägigen Auslandsaufenthalt für 14 Tage nach Ihrer Einreise in Deutschland

Zusätzlich ist zu beachten:

- Bei Symptomen eines Atemwegsinfektes, auch wenn diese nur mild sind, zu Hause bleiben. Bei Abschlussarbeiten die Einrichtung, bei Terminen die einladende Stelle telefonisch oder per Mail informieren.
- Die RUB-Gebäude sind geschlossen. Für den Zugang an den Eingängen mit Pförtnern muss eine Berechtigung vorliegen. Daher ist mit der einladenden Stelle/Einrichtung vorab die Vorgehensweise für die Gewährung des Zugangs zu vereinbaren.
- Termine sind ohne Begleitperson/en wahrzunehmen. Nur in begründeten Ausnahmen, z.B. bei (schwer-) behinderten Besucher*innen, ist die Begleitung durch eine Person möglich. Dieses ist mit der einladenden Stelle vorab zu vereinbaren.
- Eine Mund-Nase-Bedeckung (Maske oder Tuch) muss mitgebracht werden. Sie ist zu tragen, wenn ein Abstand zu anderen Personen von 1,5 m unterschritten wird.
- Gehen Sie auf direktem Wege zu Ihrem Termin bzw. in Ihre Einrichtung.
- Benutzen Sie Aufzüge nur allein oder mit einer Begleitperson (s.o.).
- Erscheinen Sie bei Terminen pünktlich und achten Sie während Wartezeiten auf einen Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen.
- Vermeiden Sie das Händeschütteln und andere Begrüßungsrituale mit Körperkontakt.
- Verlassen Sie die Gebäude und den Campus unmittelbar nach einem Termin auf direktem Weg.